

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Stapelfeld

zum

31.12.2014

1. Prüfauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Stapelfeld nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Nach § 95 m der Gemeindeordnung SH (GO) i.V. mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 95 n Abs. 5 GO) obliegt dem Finanzausschuss der Gemeinde Stapelfeld die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bemerkungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i. V. mit Abs. 6 GO.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden. Die Prüfung kann nach Prüfungsschwerpunkten erfolgen und sollte stichprobenartig sein.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. einschließlich Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2014
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- der Anhang
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel
- die Übersicht Sondervermögen
- der Lagebericht.

In der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stapelfeld am 21.03.2018 wurde der Jahresabschluss der Gemeinde Stapelfeld zum 31.12.2014 geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung hat zu folgenden Beanstandungen geführt:

Es wurden im Aufwandsbereich vier Rechnungen über insgesamt 406,21 € der Gemeinde Stapelfeld zugeordnet, obwohl sie die Gemeinden Braak, Brunsbek und Siek betreffen. Diese Rechnungen werden von diesen Gemeinden in 2018 der Gemeinde Stapelfeld erstattet und ins Haushaltsjahr 2017 abgegrenzt.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 14.03.2018 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2014 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Stapelfeld.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht der Gemeinde Stapelfeld zu beschließen.

Weiter wird empfohlen, den in der Bilanz zum 31.12.2014 festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.404.842,10 € mit einem Betrag von 987.540,83 mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen und den darüber hinaus verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.417.301,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Stapelfeld, den 22.03.2018

Cornelia Winkler
Ausschussvorsitzende